

LOMMATZSCHER ANZEIGER



Ortsteile: Albertitz, Altlommatzsch, Altsattel, Barmenitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Dennschütz, Dörschnitz, Grauswitz, Ickowitz, Jessen, Klappendorf, Krepta, Lautzsch, Lommatzsch, Löbschütz, Marschütz, Mögen, Neckanitz, Paltzsch, Petzschwitz, Piskowitz, Pitschütz, Poititz, Prosit, Rauba, Roitzsch, Scheerau, Schwochau, Sieglitz, Striegnitz, Trogen, Wachnitz, Weitzschenhain, Wuhnitz, Zöthain, Zscheilitz



AUF EIN WORT

■ Lommatzsch beauftragt ENSO mit dem Breitbandausbau

Nachdem ENSO schon in große Teile der Lommatzscher Innenstadt schnelles Internet gebracht hat, erfolgt jetzt der Startschuss für den geförderten Breitbandausbau in den ländlichen Ortsteilen. Bürgermeisterin Dr. Anita Maaß und ENSO NETZ-Geschäftsführer Wolfgang Jäger haben heute im Rathaus die Vereinbarung zum geförderten Breitbandausbau unterzeichnet.

Bis 2023 werden rund 600 Privathaushalte und Gewerbebetriebe einen Glasfaser-Direktanschluss erhalten. Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind, wird für die Haushalte künftig eine Versorgung mit Datenraten von mindestens 100 Mbit/s im Download möglich sein. Bei ENSO erhalten Privathaushalte und Unternehmen zudem Anschlüsse für ein Gbit/s und mehr.

Der Ausbau in Lommatzsch für rund elf Millionen Euro wird dank einer Förderung des Bundes und des Landes Sachsen möglich. Die ENSO setzt dabei auf die sogenannte FTTB-Technologie. Dies bedeutet, dass die Glasfaserkabel bis ins Gebäude gelegt werden. Nötig sind dafür Tiefbau- oder Umbauarbeiten am und

im Haus der Kunden. Insgesamt verlegt ENSO in Lommatzsch 252 Kilometer Glasfaser auf einer Strecke von 68 Kilometern. Bereits 2017 hatte ENSO das Breitband-Internet eigenwirtschaftlich in das Stadtgebiet von Lommatzsch gebracht und 250.000 Euro investiert.

Im Landkreis Meißen engagiert sich das Unternehmen in zahlreichen Gemeinden für schnelles Internet, unter anderem in der Innenstadt und den Ortsteilen von Großenhain und Radeburg sowie in Zeithain, Nünchritz und Nossen.

Interessenten können sich zum Anschluss unter www.enso.de/glasfaseranschluss informieren.

Details zu den Produkten von ENSO für Internet & Telefonie sind unter www.enso.de/internet/flatrate#glasfaser zu finden.

Beratung bietet außerdem der ENSO-Kundenservice:
Telefon: 0800 5075100 (kostenfrei)

E-Mail: ensonet@enso.de



■ Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
zur am **Donnerstag, dem 13. Februar 2020, um 19:00 Uhr**, im Rathaus Lommatzsch stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates Lommatzsch lade ich Sie hiermit ein.

■ Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung, Protokollbestätigung
3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung
4. Aktuelles
5. Bürgerfragestunde
6. Beschluss zur Übertragung von Ansätzen für Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019 gemäß § 21 SächsKomHVO
7. Beschluss zur Ausübung Aneignungsrecht Frauenstraße 4
8. Beschluss zur Modifizierung Ersatztagespflegekonzept
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB

hier: Abriss und Neubau Sozialgebäude, Stall 6 und Umbau Stall 8, Gemarkung Pitschütz, Flurstücke 53/2, 1/1, 2/1

10. Entscheidung über die Annahme von Spenden

11. Allgemeines/Informationen

12. Anfragen der Stadträte

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anita Maaß, Bürgermeisterin

**Redaktionsschluss für die
nächste Ausgabe des Lommatzscher
Anzeigers: 13. Februar 2020**

Erscheinungstermin: 21. Februar 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates Lommatzsch

Der Stadtrat der Stadt Lommatzsch fasste in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Beschlüsse:

Nichtöffentlich:

2 Beschlüsse zu Stundungen Gewerbesteuer

Öffentlich:

Beschluss Neuerlass der Polizeiverordnung der Stadt Lommatzsch

Der Stadtrat beschloss, die Polizeiverordnung ab 01.01.2020 neu zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 15, Ja-Stimmen: 15

Beschluss-Nr. 071-9/2020

Beschluss über Beschäftigungsschlüssel in den Kindertagesstätten

Der Stadtrat beschloss, dass die Verwaltung den gesetzlichen Erzieher-schlüssel aller Einrichtungen der Stadt insgesamt vorübergehend um bis zu 3 VZÄ überschreiten kann, wenn und soweit ein Ausgleich innerhalb von 3 Jahren z. B. durch Kinderzahl-/Betreuungszeitentwicklung, Renteneintritte, Zeiten von Beschäftigungsverbot wegen Schwangerschaft oder Erziehungszeiten zu erwarten ist. Einstellungen im Kindertagesstättenbereich sind i. d. R. unbefristet vorzunehmen, solange die Arbeitsmarktsituation angespannt bleibt. Ab September 2020 ist im Stellenplan eine Stelle für die berufsbegleitende Ausbildung zur/m Erzieher/-in vorzusehen, die nicht auf den in Satz 2 dieses Beschlusses genannten Spielräume angerechnet wird.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 14, Ja-Stimmen: 14

Beschluss-Nr. 072-9/2020

Jahresabschluss der Schützenhaus Lommatzsch GmbH 2018

Der Stadtrat beschloss die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Schützenhaus Lommatzsch GmbH für das Geschäftsjahr 2018. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 15, Ja-Stimmen: 15

Beschluss-Nr. 073-9/2020

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Meißen, der Stadt Lommatzsch und der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH über den gemeinsamen Aufbau eines flächendeckenden NGA-Breitbandnetzes (Next Generation Access) in unterversorgten Gebieten bzw. an unterversorgten Adressen der Stadt Lommatzsch

Der Stadtrat hat die Bürgermeisterin bevollmächtigt, die oben genannte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 15, Ja-Stimmen: 15

Beschluss-Nr. 074-9/2020

Vergabe Planungsleistungen Sanierung Altstadtensemble Frauenstraße 4–6 zur Umnutzung als Verwaltungsdepot

Der Stadtrat beschloss, die Planungsleistungen zur Sanierung des Altstadtensembles Frauenstraße 4-6 zur Umnutzung als Verwaltungsdepot an aT2 ARCHITEKTUR TRAGWERK mehner + georgi PartgmbB aus Radebeul, Altkötzschenbroda, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15, Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 5

Beschluss-Nr. 075-9/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB, hier: Umbau, Anbau und Nutzungsänderung am Wohnhaus – Nachtrag zur Baugenehmigung vom 28.11.2011, Gemarkung Striegnitz, Flurstück 12

Der Stadtrat erteilte das gemeindliche Einvernehmen für oben genanntes Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 15, Ja-Stimmen: 15

Beschluss-Nr. 076-9/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB, hier Voranfrage zum Umbau/Umnutzung ehemalige LPG-Werkstatt/Lager zum Kleintierkrematorium, Gemarkung Rauba, Flurstück 1/15

Der Stadtrat erteilte das gemeindliche Einvernehmen zu oben genanntem Bauvorhaben unter folgender Auflage: Der Bauherr muss für eine ausreichende Abwasserbeseitigung sorgen, d. h. er ist verpflichtet, eine vollbiologische Kläranlage bzw. eine abflusslose Grube mit den erforderlichen technischen Bedingungen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften errichten.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 15, Ja-Stimmen: 14,

Nein-Stimmen: 1

Beschluss-Nr. 077-9/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB, hier: Anbau eines Fahrstuhles und Erweiterung eines Bades, Gemarkung Lommatzsch, Flurstück 234

Der Stadtrat erteilte das gemeindliche Einvernehmen zu oben genanntem Vorhaben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 15, Ja-Stimmen: 15

Beschluss-Nr. 078-9/2020



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADT LOMMATZSCH

■ **Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

Auf Grund von § 2 in Verbindung mit §§ 32,33,34 und 35 des Gesetzes über Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden des Freistaates Sachsen (Sächsischen Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 389 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 30.01.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Lommatzsch und ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG), auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet sowie solche, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Lommatzsch befinden. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche insbesondere gärtnerisch gestaltete Grün- und sonstige Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Park- und Sportanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen sowie Gewässer. Dazu zählen alle Wasserflächen einschließlich ihrer Uferbereiche und Gewässerrandstreifen, welche in der Zuständigkeit der Stadt Lommatzsch liegen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wartehäuschen, öffentliche Toilettenanlagen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 Fahrzeugwartung

Es ist verboten an Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen. Das Reinigen von Scheiben – und Beleuchtungseinrichtungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht erfasst. Ebenso sind von diesem Verbot Notreparaturen und /oder Reifenwechsel ausgenommen.

§ 4 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier Flächen und Anlagen nach § 2 nicht verunreinigt.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport der Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten öffentliche Straßen, öffentlichen Anlagen sowie Einrichtungen und Gebäude durch unbefugtes Anbringen von Plakaten und anderen Werbemitteln zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lommatzsch, des öffentlichen Bau-rechtes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften der Graffitiverordnung bleiben unberührt.

§ 6 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist untersagt, Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile von öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen sowie Anlagen und Einrichtungen nach § 2 aufzugraben oder zu entfernen oder dort offene Feuer zu entzünden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 ist es verboten zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.
- (3) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 außerhalb ausgewiesener und genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht ab-/aufgestellt werden.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 ist verboten:
 - a. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch Ansprechen und körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem oder anderweitig berausctem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten.
 - b. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 - c. Stadtmöblierungen sowie Anlagen und Einrichtungen nach § 2 wie z.B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe, Schilder, Denkmäler u. ä. zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen und zu beschädigen oder an andere Orte zu verbringen,
 - d. das gefährdende, behindernde oder Anlagen beschädigende Befahren mit Sport- und Freizeitgeräten wie z.B. Inline-Skatern, Skateboards, Rollschuhen und Cross-, BMX- und Mountainbikes,
 - e. das Verrichten der Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten.

§ 7 Abfallentsorgung

- (1) Werden Speisen und/oder Getränke an Ort und Stelle verabreicht, so sind vom Betreiber des Verkaufes bzw. seinen Beauftragten für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereit zu stellen und bei Bedarf zu leeren, spätestens aber täglich nach Geschäftsschluss.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Kleinabfallbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbe-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

stimmung für Kleinabfälle benutzt werden. Es entspricht nicht der Zweckbestimmung dieser Abfallbehälter, wenn Abfälle größeren Umfangs oder in Haushalten und Gewerbebetrieben anfallende Abfälle eingebracht werden.

- (3) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 ist das Liegenlassen, wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb dafür vorgesehener Behältnisse verboten. Das betrifft auch das Wegwerfen von Zigarettenkippen und Kaugummi.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoff-Container zu stellen; dies gilt auch bei Überfüllung dieser Behälter.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und durch geeignete Personen zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Geeignet ist jede Person, die durch Zuruf zuverlässig auf das Tier einwirken kann und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Stadt Lommatzsch unverzüglich anzuzeigen. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen und umzusetzen.
- (3) Hunde müssen innerhalb geschlossener Ortslagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nach § 2 stets durch hierfür geeignete Personen (vgl. Abs. 1) an der Leine geführt werden. Der Tierhalter oder -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Anpflanzungen, Rabatten, landwirtschaftlich genutzten Weidefläche und Spielplätzen fernzuhalten.

§ 9 Abbrennen offener Feuer

- (1) Keiner Genehmigung bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem bzw. naturbelassenem Holz in befestigten Feuerstätten, kleinen Holzbrennöfen (sog. Aztekenöfen) oder Feuerschalen bis 100 cm Durchmesser oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten.
- (2) Genehmigungspflichtig ist das Abbrennen von offenen Feuern über 100 cm Durchmesser.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefährdungsfreies Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung des SMUL zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (SächsSmogVO), der Naturschutzgesetze und auf Grund derer erlassener Rechtsvorschriften und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Schutz der Ruhezeiten

- (1) Als Ruhezeiten werden folgende Zeiten festgelegt:
 - a. täglich von 22:00 bis 6:00 Uhr
 - b. an Sonn- und Feiertagen von 0:00 bis 8:00 Uhr
- (2) Es ist verboten sich während der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere Personen in ihrer Ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
- (3) Die Stadt Lommatzsch kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 zulassen.
- (4) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie des Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt nicht
 - a. für behördlich genehmigte Umzüge, Märkte, Messen und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch oder einem landwirtschaftlichen Zweck entsprechen, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist.
 - b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (2) Die Stadt Lommatzsch kann in begründeten Einzelfällen von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie des Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Die besonderen Vorschriften zu Ruhezeiten (§ 10) dieser Polizeiverordnung sind einzuhalten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind gemäß § 10 an die Ruhezeiten gebunden. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielplätzen sowie Grünanlagen

- (4) Öffentliche Spiel- und Sportplätze sowie Grünanlagen dürfen nur entsprechend den vor Ort aushängenden Betreiberordnungen benutzt werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).

§ 15 Benutzung der Wertstoffcontainer

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 16 Reinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen

Am 1. Januar jedes Jahres sind die Rückstände der Silvesternacht entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lommatzsch zu beseitigen.

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Lommatzsch festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächst gelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Stadt Lommatzsch kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Lommatzsch Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes (SächsPBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durchführt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 zulässt, dass Flächen nach § 2 dieser Verordnung durch Tiere verunreinigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Verunreinigungen durch Tiere nicht beseitigt oder keine geeigneten Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Verunreinigungen durch Tiere mitführt,
 4. entgegen § 5 durch unbefugtes Anbringen von Plakaten und anderen Werbemitteln öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude verunreinigt oder beschädigt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen

- oder sonstige Anlagenteile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Anlagen und Einrichtungen aufgräbt oder entfernt oder dort offene Feuer entzündet,
6. entgegen § 6 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nächtigt und damit Personen erheblich belästigt,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen zu Wohn- und Übernachtungszwecken ab-/aufstellt,
8. entgegen § 6 Abs. 4 a) aufdringlich oder aggressiv bettelt, in deutlich alkoholisiertem oder anderweitig berausctem Zustand andere Personen körperlich bedrängt bzw. andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
9. entgegen § 6 Abs. 4 b) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
10. entgegen § 6 Abs. 4 c) Stadtmöblierungen, Anlagen und Einrichtungen zweckwidrig benutzt, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt oder an andere Orte verbringt,
11. entgegen § 6 Abs. 4 d) Anlagen mit Sport- und Freizeitgeräten in gefährdender, behindernder oder beschädigender Art und Weise befährt,
12. entgegen § 6 Abs. 4 c) seine Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten verrichtet,
13. entgegen § 7 Abs. 1 beim Verkauf von Speisen und Getränken keine geeigneten Behälter in ausreichender Anzahl für Speisereste und Abfälle bereitstellt und leert,
14. entgegen § 7 Abs. 2 in Kleinabfallbehältern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Müll entsorgt,
15. entgegen § 7 Abs. 3 Gegenstände, Zigarettenkippen und Kaugummi außerhalb dafür vorgesehener Behältnisse ablagert, wegwirft oder liegen lässt,
16. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
17. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder durch ungeeignete Personen beaufsichtigen lässt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
18. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten der dort genannten Tiere nicht bei der Stadt Lommatzsch anzeigt,
19. entgegen § 8 Abs. 2 nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch die dort genannten Tiere veranlasst oder umsetzt,
20. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde unangeleint innerhalb geschlossener Ortslagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen führt oder diese nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Anpflanzungen, Rabatten, landwirtschaftlich genutzten Weideflächen oder Spielplätzen fernhält,
21. entgegen § 9 Abs. 2 offene Feuer mit einem Durchmesser über 100 cm ohne Genehmigung abbrennt,
22. entgegen § 9 Abs. 3 gegen Auflagen oder Untersagungen zum Abbrennen offener Feuer verstößt,
23. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die Ruhezeiten nicht einhält,
24. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Geräte so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
25. entgegen § 12 Abs. 1 als Veranstalter Lärm aus Veranstal-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN


tungs- oder Versammlungsstätten nach außen dringen lässt oder Fenster und Türen von Veranstaltungsstätten nicht geschlossen hält,

26. entgegen § 12 Abs. 2 als Besucher von Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen gegen das Lärmvermeidungsgebot verstößt,
 27. entgegen § 13 Abs. 1 Spiel- und Sportplätze sowie Grünanlagen unter Verstoß gegen die vor Ort aushängenden Betreiberordnungen benutzt,
 28. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten werktags von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ausführt, die andere unzumutbar stören,
 29. entgegen § 15 werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in dafür vorgesehene Wertstoffcontainer einwirft,
 30. entgegen § 16 Rückstände der Silvesternacht nicht im Laufe des 1. Januar beseitigt,
 31. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer an seinem Gebäude keine Hausnummer anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis 5000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2500 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Lommatzsch vom 31.03.2016 außer Kraft.

Lommatzsch, den 31.01.2020


Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin



Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsPolG werden Rechtsverordnungen in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen bestimmten Form verkündet. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information an die Steuerpflichtigen

Am 15.02.2020 ist die 1. Rate der Grundsteuer- und Gewerbesteuerer vorauszahlung für das Rechnungsjahr 2020 zur Zahlung fällig, dies gilt aber nicht für Jahreszahler. Ebenfalls wird die Hundesteuer für das Jahr 2020 im Februar fällig. Wir möchten alle Nichtabrucker auf diesen Termin hinweisen.

Die Höhe der Grundsteuer ist dem Grundsteuerjahresbescheid 2019 zu entnehmen bzw. dem zuletzt ergangenen Grundsteueränderungsbescheid.

Es ist unbedingt erforderlich, dass bei der Überweisung oder Bezahlung des Steuerbetrages das auf dem Bescheid vermerkte 12stellige Buchungszeichen (5.0100. ... oder 5.0101. ...)

angegeben wird. Es kann sonst zu erheblichen Zuordnungs- und Buchungsschwierigkeiten kommen.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Zahlungen termingerecht vorzunehmen, da sonst mit dem Ansatz von Säumniszuschlägen und Mahngebühren zu rechnen ist.

Für diejenigen Abgabepflichtigen, welche die Stadtverwaltung Lommatzsch zur Abbuchung ermächtigt haben, ist diese Information hinfällig. Der Steuerbetrag wird termingerecht direkt bei der angegebenen Bank abgebucht. Sollte es nach der Abbuchung der Gebühren zu Rückbuchungen durch Sie oder die Bank kommen, können Rückbuchungsgebühren entstehen, welche zulasten des Gebührenzahlers gehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der jederzeit widerrufbaren Teilnahme am Lastschriftverfahren für künftige Fälligkeiten. Dies kann über das auf unserer Internetseite zur Verfügung stehende Formular oder persönlich in der Stadtverwaltung erfolgen. Die Unterschrift muss uns im Original vorliegen.

Ihre Stadtverwaltung Lommatzsch, Kämmerei

An alle Steuerzahler der Stadt Lommatzsch

Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 1790) i.V.m § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) macht die Stadt Lommatzsch folgendes bekannt:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tag keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage der öffentlichen Bekanntmachung ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerbescheide können im Bürgeramt der Stadtverwaltung Lommatzsch (Zimmer 13) innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelf

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch einzulegen.

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

■ Unser Lommatzscher Wochenmarkt



- **13.02.2020**
- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| Gulaschkanone H. Kockisch | verschiedene Suppen |
| Fa. Smigielski | Obst, Gemüse |
| Fa. Löbus | Haushaltwaren |
| Fa. Hüttmann | Salben, Strickwaren |
| Fa. Eulitz | Obst, Gemüse |
| Fa. Laas | hausschl. Wurst u. Fleisch |
| Fa. Lundström | Fischwaren |



- **20.02.2020**
- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| Gulaschkanone H. Kockisch | verschiedene Suppen |
| Fa. Eulitz | Obst, Gemüse |
| Fa. Kirschbaum | Käse |
| Fa. Laas | hausschl. Wurst u. Fleisch |
| Fa. Lundström | Fischwaren |
| Fa. Merzdorf | Backwaren |

*Ihre Marktverantwortlichen Frau Müller und Frau Klose
Änderungen vorbehalten!*

■ Hinweis Sperrung S85 Lommatzsch – Mertitz

In der Woche vom **10.02. bis 15.02.2020** ist die S85 in Mertitz, wegen Baumfällarbeiten komplett gesperrt.

Bitte beachten Sie die ausgewiesene Umleitung.

*Ihre Stadtverwaltung Lommatzsch
Öffentlichkeitsarbeit*



■ Seniorentreff 2020 in Neckanitz

Wie zur Weihnachtsfeier versprochen, gibt es auch in diesem Jahr wieder Seniorennachmittag in Neckanitz Nr. 5 wir laden Sie, gemeinsam mit dem Team der Lesbar, an folgenden Terminen

14. Mai 2020	11. Juni 2020
09. Juli 2020	30. Juli (Grillen)
27. August 2020	24. September 2020



jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr ganz herzlich ein.

Den Termin für die Weihnachtsfeier geben wir separat bekannt. Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste auf ein paar gemütliche Stunden.

Ihre Stadtverwaltung Lommatzsch & das Team der Lesbar

■ Persönliche Gratulationen der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin wird wie gewohnt zum 80., 85., 90. und danach jedem weiteren Geburtstag persönlich gratulieren. Auch zur Golden Hochzeit und zu jedem weiteren Ehejubiläum, die in der Stadtverwaltung bekannt sind, kommt die Bürgermeisterin gern persönlich zur Gratulation.

Bitte teilen Sie der Stadtverwaltung mit, wenn die Jubilare nicht anwesend sind. Telefon: 035241/54041

Möchten Sie keine Gratulation, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt. Nach Neufassung des Bundesmeldegesetzes gilt für das **Pflegeheim in Lommatzsch** ein **genereller Sperrvermerk**. Die Bürgermeisterin erhält dadurch keine Kenntnis mehr über runde Geburtstage. Die Bürgermeisterin kommt gern gratulieren, wenn es der Jubilar wünscht. Hierzu muss er selbst oder sein Bevollmächtigter die Stadtverwaltung informieren. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Stadtverwaltung, Bürgerbüro

„Willkommen kleiner Sonnenschein“

Nachträglich herzlichen Glückwunsch zur Geburt von:

**Maus, Alina
geb. 21.01.2020**



Impressum:

Herausgeber amtlicher Teil: Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch, Verantwortlich: Bürgermeisterin Dr. Anita Maaß, Die Stadt Lommatzsch mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 2842 Haushalte, davon gelten 2422 Haushalte als bewerbbar. Die Exemplare liegen im Gemeindegebiet und im Rathaus zur Mitnahme aus. Es wird für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt.

Erscheint: 14-täglich

Herausgeber Titelblatt und redaktioneller Teil, Anzeigen, Druck: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Verantwortlich: Hannes Riedel

AUS DEN EINRICHTUNGEN

Abschied im Kinderhaus Sonnenschein

Abschiede sind der Anfang von etwas Neuem...

Am Freitag, dem 24.01.2020 hieß es für uns im Kinderhaus Abschied nehmen, Abschied von unserer Martina Straube.

Nach nunmehr über 30 Jahren, die Martina in den Kindergärten von Lommatzsch im technischen Bereich tätig war, beginnt nun ein neuer Lebensabschnitt. Ab Februar startet Martina in ihren wohlverdienten Ruhestand.

Ob in der Küche, bei der Blumenpflege oder bei Reinigungsarbeiten – Martina stand stets ihren „Mann“ und wird nun eine große Lücke hinterlassen. Noch oft werden wir wohl sagen, „hier fehlt uns unsere Martina“.

Mit einem kleinen Programm und einem selbstgedichteten Lied verabschiedeten sich die Kinder und Erzieher von



Martina Straube. Unsere Bürgermeisterin, Frau Dr. Maaß dankte Frau Straube mit einem bunten Frühlingsstrauß für ihre engagierte Arbeit. Liebe Martina, ganz viel Gesundheit und

einen wunderschönen Start in dein Rentenleben...

*Dörthe Braune
Einrichtungsleitung*



AUS DEN EINRICHTUNGEN

Am Samstag, dem 01. 02. 2020, war die Lommatzcher Oberschule von 10:00 bis 12:00 Uhr zur Besichtigung und zum Kennenlernen geöffnet. Dieses nun schon traditionelle Angebot wurde wieder von vielen Gästen genutzt.



NEUES VON DER FEUERWEHR

Termine der Stadtfeuerwehr Lommatzsch und der Ortsfeuerwehren

- **Gemeinsamer Dienst für alle Ortwehren (Lommatzsch, Striegnitz, Wachnitz, Neckanitz):**
 - Donnerstag, 06.02.2020, 19:00 Uhr
Gerätehaus Lommatzsch - Arbeitsschutzunterweisung
- **Feuerwehr Lommatzsch:**
 - Donnerstag, 20.02.2020, 19:00 Uhr
Gerätehaus – Gerätekunde; Fahrertraining
- **Feuerwehr Striegnitz:**
 - Freitag, 21.02.2020, 18:00 Uhr
Gerätehaus – Brandbekämpfung
- **Feuerwehr Wachnitz:**
 - Donnerstag, 20.02.2020, 19:00 Uhr
Gerätehaus – Grundlagenkunde
- **Feuerwehr Neckanitz:**
 - Donnerstag, 20.02.2020, 19:00 Uhr
Gerätehaus – Übung/ Ausbildung Funk
- **Jugendfeuerwehr Lommatzsch:**
 - Freitag, 07.02.2020, 17:00 Uhr
Gerätehaus – Funkausbildung



■ **Jahreshauptversammlungen 2020**

Die ersten Jahreshauptversammlungen in 2020 fanden am 09.01. bei der Ortsfeuerwehr Neckanitz und am 10.01. bei der Ortsfeuerwehr Wachnitz statt.

Bei der Feuerwehr Wachnitz wurde im Beisein der Bürgermeisterin von Lommatzsch, Frau Dr. Maaß, des Kreisbrandmeisters vom Landkreis Meißen, Kamerad I. Nestler und des Stadtwehrleiters Lommatzsch, Kamerad Th. Dörfel der Ortswehrleiter, Kamerad Burkhardt Hänsel zum Oberbrandmeister befördert.

Am Freitag, 24.01. fand dann die Jahreshauptversammlung der FW Lommatzsch statt. Zu Gast waren hier ebenfalls die Bürgermeisterin, Frau Dr. Maaß, der stellvertretende Kreisbrandmeister des LK Meißen und Stellvertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen e.V., Kamerad M. Beecken sowie die Ortswehrleiter der FW Striegnitz, Kamerad A. Scheuner und der FW Wachnitz, Kamerad B. Hänsel. Der Ortswehrleiter FW Lommatzsch, Kamerad Th. Dörfel

und auch der Jugendwart der JFW Lommatzsch, Kamerad M. Kuhnert legten Rechenschaft über das vergangene Jahr ab. Danach sprachen auch die Bürgermeisterin und der stellv. Kreisbrandmeister noch einige Grußworte.

Höhepunkt der Versammlung war die Neuaufnahme von 13 Kindern in die Jugendfeuerwehr Lommatzsch. Damit sind nun aktuell 23 Kinder und Jugendliche in der JFW aktiv – hoffentlich werden sie nie den Spaß und das Interesse an der Feuerwehr verlieren. Dem



NEUES VON DER FEUERWEHR

Jugendwart, Kamerad M. Kuhnert und seinen Helfern stehen anspruchsvolle Aufgaben bevor. Weiterhin erfolgten 2 Aufnahmen in die aktive Feuerwehr Lommatzsch. Melanie Hassemann wechselte von der JFW in die aktive FW und Stefan Kowalski, Mitarbeiter des Bauhofes Lommatzsch wurde aufgenommen.

4 Kameraden wurden aufgrund ihres Ausbildungsstandes und ihrer Dienstzeit in der FW Lommatzsch in der nächst höheren Dienstgrad befördert: Kamerad R. Grellmann, Kamerad Th. Förster, Kamerad H. Streipardt und Kamerad G. Heinitz. Allen neu aufgenommenen und beförderten Kameradinnen und Kameraden herzlichen Glückwunsch.

Die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Striegnitz findet am 06.03.2020 statt. [MH]

■ Einsatz 02 – 2020

Wohnzimmerbrand in Mohlis – Käbschütztal

Am 28.01.2020 um 16:07 Uhr wurde die FW Lommatzsch zur Unterstützung in die Nachbargemeinde Käbschütztal nach Mohlis alarmiert.

Vor Ort waren schon mehrere Fahrzeuge der ortsansässigen Feuerwehren aus Kagen, Löthain, Krögis und Planitz-Deila sowie der Rettungswagen aus Lommatzsch und die Polizei.

In einer Wohnung war ein Wäscheständer neben einem Ofen umgekippt und in Brand geraten. Beim ersten Löschversuch durch die Bewohner wurde eine Sichtscheibe des Ofens zerstört. Dadurch wurde Glut auf dem Teppich im Zimmer verteilt und setzte diesen in Brand. Die eingetroffenen Kameraden der Ortswehren könnten diesen Brand schnell löschen und somit einen größeren Schaden verhindern. Personen kamen nicht zu Schaden.

Die Kameraden aus Lommatzsch stellten beim Eintreffen einen „Sicherungs- bzw. Rettungstrupp“, ansonsten brauchten sie nicht weiter eingreifen. Um 17:30 Uhr war der Einsatz für die Lommatzsch-Kameraden beendet. [MH]



Einsatz 02-2020

(c) FW Lommatzsch

www.feuerwehr-lommatzsch.de

Im Notfall 112

Wo ist es passiert?

Wer ruft an?

Was ist passiert?

Wie viele Betroffene?

Warten auf Rückfragen



Jeder kann helfen!!!

Maßnahmen bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand

Auffinden einer leblosen Person

Diagnostischer Block

Bewusstsein

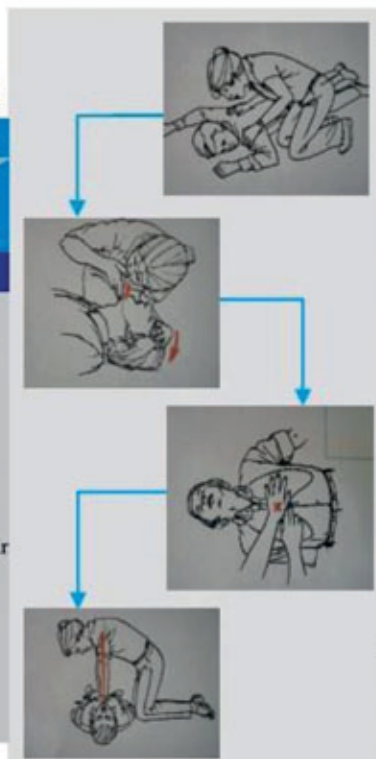
- Ansprechen/Lebenszeichen
- ggf. Schmerzreiz im Nasensteg

Atmung

- Atmung überprüfen
 - Kopf leicht überstrecken
- Atemkontrolle durch
 - Sehen
 - Hören
 - Fühlen

Kopf überstreckt halten und mit Ohr über Atemwege

- Achten auf Lebenszeichen
 - Husten
 - Schlucken
 - Bewegung



Herz-Lungen-Wiederbelebung

Keine Lebenszeichen

“Notruf”
> 112

Herzdruckmassage

- Pat. auf festen Untergrund
- Druckpunkt aufsuchen
- senkrecht drücken
- Frequenz 120/min
- ca. 5cm tief

Einbelfer- und Zweibelfer-Methode

oberste Priorität hat die Herzdruckmassage

30 x Herzdruckmassage

2 x Beatmen

feuerwehr-lommatzsch.de Stand 2019

AUS DEN EINRICHTUNGEN

Viel Spaß – auch ohne Schnee!



FREIZEIT UND VEREINE

Winterferien 2020 im Offenen Haus

Montag, 10.02. 9.00 - 16.00 Uhr	Dienstag, 11.02. 9.00 - 16.00 Uhr	Mittwoch, 12.02. 9.00 - 16.00 Uhr	Donnerstag, 13.02. 9.00 - 16.00 Uhr	Freitag, 14.02. 9.00 - 16.00 Uhr
<u>Konsolentag</u>	<u>Kinotag</u>	<u>Eis-Putz-tag</u>	<u>Basteltag</u>	<u>Ausflugstag</u>
Bringt eure Spiele und Zubehör mit ... WIR ZOCKEN!	9.30 Uhr „Ronja Räubertochter“ 13.00 Überraschungsfilm	Gemeinsam machen wir im OH sauber und alle Helfer bekommen Eis gratis 😊	Theresa bastelt mit euch etwas Kreatives	... auf die Eislaufbahn nach Dresden (Bitte Schlittschuhe mitbringen) Anmeldung im OH erforderlich!
-	-	-	Unkosten 3 €	Unkosten 4 €
😊 Wir kochen gemeinsam Mittagessen (1,- €) und am Nachmittag gibt es wie immer lecker Kuchen 😊				

FREIZEIT UND VEREINE

Tischtennis

Landeseinzelmeisterschaften – Herren in Limbach-Oberfrohna: Martin Rakette erreicht zum 3. Mal die KO-Runde!

Als zweifacher Halbfinalist und Drittplatzierter (im Doppel mit Jörg Hunger vom SV Eppendorf sowie im Herren-Einzel) bei den Bezirkseinzelsmeisterschaften (BEM) Ende November 2019 in Wilsdruff verdiente sich Martin Rakette seine mittlerweile schon 6. Teilnahme an der höchsten Meisterschaft in Sachsen. Nach tollen Spielen verbunden mit zwei Siegen in der Vorrunde ging es für die Lommatzcher Nr. 1 in Limbach-Oberfrohna im Einzel zum 3. Mal nach 2014 und 2017 in die KO-Runde!

An Tag 1 standen als Erstes die Vorrundenspiele im Einzel auf dem Programm. In einer unglaublich ausgeglichenen Gruppe gingen für M. Rakette alle drei Partien über die volle Distanz von fünf Sätzen. Während das Auftakt-Match gegen den späteren Viertelfinal-Teilnehmer Hartmut Engert (MSV Bautzen) nach großartiger 2:0-Satzführung noch verloren ging, führte der 12:10-Erfolg – nach schier unfassbarer Abwehr von drei Matchbällen – im fünften Satz gegen „Gruppenkopf“ Sascha Julius (spielt Sachsenliga bei den Leutzscher Füchsen in Leipzig) sowie das 11:7 im Entscheidungssatz gegen den keineswegs schlechten Landesliga-Akteur Pierre Grobitzsch (ESV Lokomotive Zwickau) zu Gruppenplatz 2! Damit war die Runde der besten 24 gebucht. Doch bevor es im Einzel weiter ging, wartete zunächst das gemischte Doppel auf M. Rakette. Wie schon vor vier Jahren ging es für ihn an der Seite von Katja Polotzek (TTC Elbe Dresden, Landesliga) bis ins Achtelfinale. Dem vor allem am Ende verdienten 3:1-Sieg (16:14, 5:11, 11:8, 11:1) gegen Wang/Seifert (BSC Rapid Chemnitz/SV SR Hohenstein-Ernstthal) folgte eine 1:3-Niederlage (11:8, 2x 9:11 und 6:11) gegen die stärker eingestuft A. Scherber/Winkler (SG Motor Wilsdruff/TTV Burgstädt), bei der sich das Duo Rakette/Polotzek gegen das Regional- und Sachsenliga-Doppel aber achtbar verkaufte.

Tag 1 endete mit dem Einzel-KO-Duell der „TOP 24“. Martin Rakette musste gegen den Burgstädter Oberliga-Spieler Lars Zirngibl antreten. Trotz nahezu ausgeglichener Bilanz hatte der Lommatzcher dieses Mal keine Mittel, um das aggressive Spiel seines Gegenübers einzudämmen bzw. selbst offensiv zu werden. So war das Match schnell mit 4:0-Sätzen für Zirngibl entschieden, der seinerseits noch bei den BEM keine zwei Monate zuvor mit 1:3-Sätzen das Nachsehen hatte. Dieses Mal sprangen für M. Rakette aber nur 22 Punkte heraus – und die in vier Sätzen! Dennoch ist das erneute Erreichen der KO-Runde als Erfolg zu werten.

Tag 2 begann mit der Hiobsbotschaft, dass die geplante Doppel-Paarung aufgrund einer Verletzung von Rico Schmidt-Engelmann nicht ins Rennen gehen konnte. Zum Glück fand sich in Martin



Pfleger (spielt Landesliga bei der SG Großnaundorf) ein „Ersatz“ und so konnte M. Rakette wenigstens auch im Herren-Doppel antreten. Runde 1 bewältigten Rakette/Pfleger nahezu problemlos. Gegen die jungen Bui/Tihi (Clara Zetkin Leipzig/BW Reichenbach) hieß es 11:4, 11:3 und 14:12. Leider sah die Auslosung für das Achtelfinale mit Neumann-Manz/Koschmieder (Hohenstein-Ernstthal) eine unüberwindbare Hürde vor. Gegen die späteren Einzel-Finalkontrahenten sowie Doppel-Gewinner aus der 3. Bundesliga (!) sowie der Oberliga war beim 9:11, 5:11 und 7:11 kein Kraut gewachsen. Nach zwei aufregenden Tagen trat Martin Rakette immerhin mit einer geteilten Bilanz die Heimreise an: 4 Siegen standen 4 Niederlagen gegenüber, wobei besonders die drei Gruppen-Einzel in Erinnerung bleiben werden.

Punktspielergebnisse

- **1. Kreisliga:**
Lommatzcher SV 2. – SV Stahl Coswig 2. 9 : 5
SV Fortschritt Meißen-West 1990 – Lommatzcher SV 2. 8 : 6
- **2. Kreisliga:**
TuS Coswig 1920 – Lommatzcher SV 3. 8 : 6
Lommatzcher SV 3. – TuS Coswig 1920 2. 8 : 6
- **2. Kreisklasse:**
Lommatzcher SV 4. – Meißner SV 08 2. 8 : 6
SV Niederau 1891 2. – Lommatzcher SV 4. 8 : 6
- **3. Kreisklasse:**
SV Niederau 1891 3. – Lommatzcher SV 5. 9 : 5
Lommatzcher SV 5. – SV Fortschritt Meißen-West 1990 4. 8 : 6

Rakette

FREIZEIT UND VEREINE | REDAKTIONELLES

■ Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Striegnitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Striegnitz lädt alle Mitglieder zur Versammlung am Donnerstag, den 27.02.2020 um 19.00 Uhr in die ehemalige Gaststätte Striegnitz ein.

■ Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bestätigung der Tagesordnung
 3. Bericht des Jagdvorstehers über das vergangene Jahr
 4. Bericht des Kassenführers
 5. Kassenprüfbericht und Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
 6. Bericht des Jägers
 7. Sonstiges, Anfragen, Diskussion
- Um Teilnahme wird gebeten.

Der Vorstand



■ Der Bürgerbus fährt jeden Donnerstag Linie 501 – Lommatzsch

Verkehrstage	Montag - Freitag	
Fahrtnummer	1	3
Verkehrshinweise	Do	Do
Lommatzsch, Busbahnhof ab		11:13
- - - Markt		11:15
Piskowitz, Kreuzung		11:22
- - - Kreuzung	9:12	
Zscheilitz	9:15	11:25
Prositz	9:20	11:30
Wachnitz	9:22	11:32
Daubnitz	9:24	11:34
Löbschütz b Lommatzsch	9:27	11:37
Lommatzsch, Parkstraße	9:32	11:42
- - - Busbahnhof	9:33	11:43
- - - Markt	9:42	11:52
Jessen bei Lommatzsch	9:46	11:56
Pitschütz	9:48	11:58
Albertitz	9:50	12:00
Wuhnitz	9:52	12:02
Poititz	9:54	12:04
Neckanitz	9:56	12:06
Lahme Henne	9:58	12:08
Krepta	10:00	12:10
Churschütz	10:02	12:12
Petzschwitz	10:04	12:14
Schwochau	10:06	12:16
Lommatzsch, Markt	10:11	
- - - Busbahnhof an	10:13	

■ ENSO Geldspende für den Schleinitzer Förderverein

Das Schleinitzer Unternehmen „Herbert Rumberger Obstversand“ hat mit Beginn des neuen Jahres zum Energieanbieter ENSO gewechselt. Als Dankeschön bekamen sie einen Scheck über 500 € für eigene diverse Maßnahmen etc.

Herr Rumberger entschied diesen Scheck dem Förderverein Schloss Schleinitz zu überlassen um deren Vereinsarbeit zu unterstützen.

Am Mittwoch, dem 22. Januar übergab der ENSO Kundenbetreuer Torsten Mattig selbigen in feierlicher Form an den Verein. Dabei war neben den Vertretern des Vereines auch Frau Tina Olbrich, die Tochter des Firmenchefs zugegen.

Der Verein bedankt sich bei Herrn Rumberger für diese Aktion auf das Herzlichste.

GS



Anzeige(n)

■ Ihr Weg zur privaten Anzeige

Geburten • Geburtstage und Jubiläen

- Hochzeiten • Schulanfänge
- Jugendweihen
- Konfirmationen
- Traueranzeigen

Ihre Anzeige
im Lommatzcher
Anzeiger!

Ihre freundliche
Anzeigen-Annahmestelle:

Service-Center-Németh
Bahnhofstraße 2
01623 Lommatzsch
Istvan.Nemeth@t-online.de

REDAKTIONELLES

MDR-Partypause beim Förderverein Schloss Schleinitz

Am 22. 01.2020 traf sich der Verein das erste Mal im neuen Jahr. Dies war ein besonderer Tag für die Vereinsmitglieder.

Frau Janke hatte sich beim MDR Radio zum Sachsen Quiz-Duell für den Verein angemeldet.

Einen Tag vorher wurde das Quiz Duell als Konferenzschaltung aufgenommen.

Sechs Vereinsmitglieder waren als Unterstützer mit anwesend. Es war eine Frage in der Rubrik „Geschichte“.

Gemeinsam haben wir das Duell, und somit ein Frühstück für den gesamten Verein

gewonnen. Das Frühstück des MDR war sehr ansprechend und reichhaltig.

Dies war ein DANKESCHÖN für die Vereinsmitglieder, welche schon 25 Jahre ehrenamtliche Arbeit leisten. Silvio Zschage vom MDR führte die Moderation, er durfte auch in der Schmiede tätig werden, was ihm viel Spaß bereitet hatte.

Sehr wichtig war dieser Tag für den Förderverein Schleinitz. Mehrmals wurde über die Sorgen des Vereins im Rundfunk gesendet. Es war ein guter Start und zugleich eine Motivation für das kommende Jahr.

GS

Info: Förderverein Schleinitz



SONSTIGES



OV Landfrauen Nossen - LandPartie

www.jahreszeitenplanengarten.jimdo.com

**OFFENER
GARTEN
NOSSEN
UND
UMGEBUNG**

**13./14. JUNI
2020**

Ein Garten ist heute mehr denn je Spiegelbild der Persönlichkeit seiner Besitzer. Er bietet Raum für Entfaltung und Kreativität. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir noch mehr Gärten vorstellen könnten. Trauen Sie sich und melden ihren Garten an.

Meldeschluss 28. Februar 2020.

Telefonisch Nossen 71994 oder 901965

Langeweile in den Sommerferien?

Wir haben was dagegen.



Wir sind der Ferienlagerverein „Ferien und Freizeit e.V.“. Etwa 20 Mitglieder arbeiten vollständig auf ehrenamtlicher Basis, um Kindern und Jugendlichen aus Sachsen ein paar schöne Urlaubstage zu bereiten.

Unseren Preis können wir seit Jahren stabil halten. Dies verdanken wir dem Engagement der Mitglieder.

Darin enthalten: 11 Tage mit Übernachtung und Vollverpflegung,
Transport mit deutschen Reisebussen Leipzig / Chemnitz / Döbeln,
Programm, Eintrittsgelder, Versicherung und die Betreuung.

Auch dieses Jahr fahren wir wieder in die Tschechische Republik, in die böhmische Schweiz. Der Ort heißt Horní Podluzí und liegt kurz hinter der deutschen Grenze.

Es wird eine Belegung geben: 28.07.2020 – 07.08.2020

Mitfahren können Kinder ab 7 Jahren und Jugendliche. Wir werden maximal 35 Teilnehmer mitnehmen.

Im Ort gibt es eine gute Anbindung an Bus und Bahn und im Objekt einen Pool zur Abkühlung bei warmem Wetter.

Wichtig für uns ist es, den Kindern einen schönen Urlaub zu bereiten. Sie sollen ihren „Urlaub“ genießen. Sie werden miteinander die Zeit planen und auch aktiv in die Tagesgestaltung mit einbezogen.

Für nähere Informationen können die Kinder und ihre Eltern unsere Facebook-Seite besuchen:

www.facebook.com/FerienUndFreizeit

Falls die Eltern noch Fragen haben oder ihr Kind anmelden wollen, können sie uns gern kontaktieren:

Ulrike Sickert Telefon: 034324 - 205368
e-mail: ferien-und-freizeit@gmx.de

LANDRATSAMT MEISSEN – Freistaat Sachsen

■ Öffentliche Ausschreibung

Im Dezember 2008 hat der Kreistag die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Meißen beschlossen. Der Preis – ein Becher aus Meißeener Porzellan – wird seither in jedem Jahr an sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger zum Sommerfest des Landkreises überreicht. Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit für 2020 öffentlich aus. Voraussetzungen sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem und sozialem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit.

Vorschläge senden Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen bis zum 24. April 2020 an das Büro des Landrates, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen haben. Jeder Vorschlag bedarf einer kurzen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.

Dr. Kerstin Thöns
Pressesprecherin

KIRCHENNACHRICHTEN

■ Evangelisch-Lutherische Kirche Kirchengemeinden Lommatzsch – Neckanitz und Dörschnitz – Striegnitz

■ Gottesdienste Lommatzsch-Neckanitz

09. Februar – Septuagesimä

10.00 Uhr Predigtgottesdienst im Gemeindesaal Lommatzsch

16. Februar – Sexagesimä

14.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche Neckanitz

23. Februar – Estomihi

10.00 Uhr Gottesdienst zum Beginn der Bibelwoche im Gemeindesaal Lommatzsch

■ Gemeindekreise Lommatzsch-Neckanitz

- Freitag, 07.02., 20.00 Uhr: Fröhlicher Hauskreis bei Familie König
- Donnerstag, 13.02., 14.30 Uhr: Seniorenkreis
- Freitag, 21.02., 20.00 Uhr: Fröhlicher Hauskreis bei Familie Jentzsch
- Sonnabend, 22.02., 10.00 bis 13.00 Uhr: Kidstreff – Fasching / Wer bin ich?

■ Gottesdienste Dörschnitz-Striegnitz

09. Februar – Septuagesimä

14.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst im Gemeindesaal Dörschnitz

■ Gemeindekreise Dörschnitz-Striegnitz

Dienstag, 11.02., 19.30 Uhr: Kirchenvorstand

■ Christlich bestattet wurden:

- Frau Ursula Dora Mittag geb. Wagenzink, Geschäftsfrau aus Lommatzsch, 85 Jahre
- Herr Johannes Gerhard Dähnert, Klauenpfleger aus Altlommatzsch, 78 Jahre

■ Jahreslosung: *Ich glaube; hilf meinem Unglauben!*

■ Öffnungszeiten des Pfarramtes:

Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

■ Pfarramt/Friedhofsverwaltung:

Telefon: 035241-52242 oder

035241-829021

Fax: 035241-52354

Mail: kg.lommatzsch_neckanitz@
evlks.de

Friedhof: 0151 62315508 oder
035241-51301

■ Erreichbarkeit:

Pfarrer Saft: 035241-829082 oder 035241-829022